

# DIE NEUEN STANDARDVERTRAGSKLAUSEN

Informationen zum Datenschutz | Juli 2021

## Einleitung

Internationale Datentransfers erfolgen im Unternehmensalltag im Zusammenhang mit der Nutzung einer Vielzahl von Online-Anwendungen. Dies gilt etwa für den Einsatz von Videokonferenzdiensten wie Microsoft Teams und Zoom, die Nutzung von Anwendungen wie Office 365 sowie die Einbindung von Cloud- und E-Mail-Services, aber auch für die Zusammenarbeit und den Austausch von Daten mit anderen Konzerngesellschaften. Nachdem der EuGH das EU-US-Privacy-Shield-Abkommen im vergangenen Jahr in seiner Entscheidung [Schrems II](#) vom 16.07.2020 für ungültig erklärt und allgemein die weitere Nutzung der Standardvertragsklauseln unter die Bedingung gestellt hatte, dass insoweit zusätzliche Schutzmaßnahmen etabliert werden, war die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die rechtliche Absicherung internationaler Datentransfers nicht nur unternehmensexig verhältnismäßig hoch. In der Folge veröffentlichten die Datenschutzbehörden bislang keine einheitlichen und verlässlichen Leitlinien zu der Frage, wie Unternehmen bei der Umsetzung der konkretisierten rechtlichen Anforderungen an internationale Datenübermittlungen vorzugehen haben, um diese rechtskonform auszustalten.

## Zielsetzung der neuen Klauseln

Seitens des EuGH wurde in seiner Entscheidung Schrems II insbesondere das Fehlen wirksamer Rechtschutzmöglichkeiten in Anbetracht der weitreichenden Zugriffsbefugnisse von (Sicherheits-)Behörden auf in Drittstaaten übermittelte Daten sowohl im Hinblick auf das EU-US-Privacy-Shield-Abkommen als auch die überkommenen Standardvertragsklauseln kritisiert. Am 04.06.2021 hat die Europäische Kommission nunmehr [aktualisierte Standardvertragsklauseln](#) verabschiedet, die als geeignete Garantien zur Einhaltung europäischer Datenschutzstandards dienen und Rechtssicherheit bei internationalen Datenübermittlungen gewährleisten sollen.

Mit den neuen Klauseln soll den Anforderungen der DSGVO und den Vorgaben des EuGH sowie allgemeinen Reformanforderungen Rechnung getragen werden. Die finale Fassung der neuen Standardvertragsklauseln berücksichtigt u. a. auch Stellungnahmen des Europäischen Datenschutzausschusses, des Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Mitgliedstaaten sowie Rückmeldungen der Öffentlichkeit, die im Rahmen einer umfassenden Konsultation zum ursprünglichen Entwurf der Europäischen Kommission eingegangen waren.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission gewährleisten die neuen Standardvertragsklauseln eine größere rechtliche Vorhersehbarkeit für europäische Unternehmen in Bezug auf die rechtli-

che Absicherung internationaler Datentransfers. Sie sollen die Einhaltung der für sichere Datentransfers geltenden Anforderungen absichern und letztlich eine ungehinderte grenzüberschreitende Übermittlung von Daten in Drittstaaten ermöglichen ([Pressemitteilung](#), 04.06.2021). „Die modernisierten Standardvertragsklauseln bieten Unternehmen ein nützliches Instrument, um sicherzustellen, dass sie die Datenschutzvorschriften einhalten, sowohl für ihre Aktivitäten innerhalb der EU als auch für internationale Datenübermittlungen“, so [Kommissionsvizepräsidentin Vera Jourová](#).

## Regelungstechnik

Die neuen Standardvertragsklauseln ersetzen künftig sowohl die bislang noch geltenden Klauseln für den Datentransfer zwischen zwei verantwortlichen Stellen ([Entscheidung 2001/497/EG](#) und [Entscheidung 2004/915/EG](#)), als auch für die Datenübermittlung einer verantwortlichen Stelle an einen Auftragsverarbeiter ([Beschluss 2010/87/EU](#)). Der bisherige Regelungsansatz der Klauseln sah unterschiedliche Klausel-Sets, die verschiedene Verarbeitungssituationen jeweils eigenständig abbilden, vor. Konkret wurden dabei bislang die zwei folgenden Szenarien separat geregelt: Zum einen die Datenübermittlung einer verantwortlichen Stelle mit Sitz in der EU an einen ebenfalls Verantwortlichen, der aber in einem Drittland ansässig ist, zum anderen der Transfer von Daten eines Verantwortlichen, der in der EU ansässig ist, zugunsten eines Auftragsverarbeiters mit Sitz in einem Drittland. Demgegenüber sehen die neuen Standardvertragsklauseln einen modularen Ansatz vor, mit dessen Hilfe die beiden vormals getrennt geregelten Transferszenarien sowie zwei weitere Verarbeitungssituationen im Rahmen eines einzigen Klausel-Sets abgebildet werden. Bislang nicht berücksichtigt waren Datenübermittlungen zwischen zwei Auftragsverarbeitern sowie der Transfer personenbezogener Daten von einem Auftragsverarbeiter mit Sitz in der EU an eine verantwortliche Stelle in einem Drittland. Auch für diese beiden Fälle sehen die neuen Standardvertragsklauseln spezielle Regelungen vor.

Die Neufassung der Standardvertragsklauseln kombiniert allgemeine Regelungen, die bei allen dargestellten Verarbeitungssituationen zur Anwendung kommen, mit einem modularen Ansatz, der die einzelnen Transferszenarien sowie die sich hierbei ergebenden Besonderheiten berücksichtigt. Dabei lassen sich die Standardvertragsklauseln in vier Abschnitte nebst verschiedener Anhänge unterteilen. Während die allgemeinen Regelungen, die grundsätzlich in allen abbildbaren Verarbeitungssituationen zur Anwendung kommen, in den Abschnitten eins, drei und vier sowie den drei zugehörigen Anhängen zu finden sind, enthält der zweite Abschnitt den neuen modularen Regelungsansatz mit spezifischen Bestimmun-

gen für die verschiedenen Transferszenarien. Die vier verschiedenen Konstellationen werden innerhalb des zweiten Abschnitts wie folgt geregelt:

**Modul 1:** Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen in der EU an einen Verantwortlichen in einem Drittstaat

**Modul 2:** Übermittlung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen in der EU an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat

**Modul 3:** Übermittlung personenbezogener Daten von einem Auftragsverarbeiter in der EU an einen Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat

**Modul 4:** Übermittlung personenbezogener Daten von einem Auftragsverarbeiter in der EU an einen Verantwortlichen in einem Drittstaat

Mit den neuen Standardvertragsklauseln steht somit ein übergreifendes Instrumentarium zur Verfügung, das die verschiedenen denkbaren Transferszenarien in großer Breite abdeckt. Aufgrund des modularen Ansatzes wird es daher künftig grundsätzlich einfacher möglich sein, komplexe Verarbeitungsketten bzw. die Integration unterschiedlicher Vertragsparteien durch den Abschluss einheitlicher Verträge abzusichern.

## Relevante Neuerungen

Grundsätzlich knüpfen die neuen Standardvertragsklauseln an die bislang geltenden Regelungen an. Sie sollen die alten Klauseln unter Berücksichtigung neuer technischer Entwicklungen und der zunehmenden Digitalisierung sowie der Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Handels modernisieren.

Vorderstes Ziel der Standardvertragsklauseln ist weiterhin die Beibehaltung und Absicherung des innerhalb der EU durch die Anwendung der DSGVO gewährleisteten Datenschutzniveaus auch in dem Fall, dass Daten in Drittstaaten übermittelt werden. Aus diesem Grund sind auch bei der künftigen Auslegung der neuen Klauseln grundsätzlich die DSGVO und deren Schutzzweck sowie Entscheidungen des EuGH oder des Europäischen Datenschutzausschusses, die sich mit Fragestellungen der DSGVO auseinandersetzen, zu berücksichtigen. Gleichwohl haben sich gegenüber den alten Klauseln auch einige inhaltliche Neuerungen ergeben.

Im Gegensatz zu den bisherigen Regelungen können mit Hilfe der neuen Standardvertragsklauseln auch Unterauftragsverhältnisse abgebildet werden. Klausel 9 trifft hierzu verschiedene Bestimmungen dahingehend, welche Maßgaben bei der Verlagerung von Tätigkeiten an einen Unterauftragsverarbeiter zu erfüllen und zu berücksichtigen sind. Insbesondere hat auch der Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten, wie sie nach diesen Klauseln für den Auftragsverarbeiter gelten, zu erfüllen.

Weiterhin wurde die Kritik des EuGH am Fehlen wirksamen Rechtschutzes gegen Zugriffe und Offenlegungsersuchen von Behörden durch die neuen Klauseln insofern aufgegriffen, als dass Klausel 15 nunmehr die Pflichten des Datenimporteurs – also grundsätzlich die in einem Drittstaat ansässige Stelle – für den Fall, dass Behörden Zugang zu den auf Grundlage der Standardvertragsklauseln verarbeiteten Daten haben bzw. verlangen, statuiert. Geregelt werden zum einen verschiedene, im Verhältnis zu den bislang formu-

lierten Regelungen verschärzte Benachrichtigungs- und Dokumentationspflichten des Datenimporteurs. Zum anderen wird der Datenimporteur zur sorgfältigen Überprüfung der Rechtmäßigkeit eingehender Ersuchen sowie – soweit erforderlich bzw. möglich – zur Einlegung von Rechtsmitteln verpflichtet.

Auch die Prüfpflicht des Datenexporteurs – also grundsätzlich die Stelle, die Daten aus der EU in einen Drittstaat übermittelt – in Bezug auf die Frage, ob ein angemessenes Datenschutzniveau trotz der Datenübermittlung in einen Staat außerhalb der EU bzw. des EWR gewährleistet werden kann, bleibt unter den neuen Standardvertragsklauseln bestehen. Klausel 14 fordert jetzt insoweit ausdrücklich die diesbezügliche Überprüfung und Bewertung lokaler Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten des Bestimmungslandes. Eine Übermittlung ist entsprechend nur dann zulässig, wenn die anwendbaren nationalen Regelungen die sich aus den Standardvertragsklauseln ergebenden Pflichten nicht konterkarieren; weiterhin sind gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zur Absicherung seitens der an der Datenübermittlung beteiligten Stellen zu ergreifen. Wie solche Maßnahmen konkret aussehen können, ergibt sich nunmehr aus Anhang II (Technische und Organisatorische Maßnahmen). Dort findet sich eine beispielhafte Auflistung zur Absicherung von Datentransfers geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von Unternehmen als Orientierungshilfe herangezogen werden kann.

## Fazit

Auch wenn die neuen Standardvertragsklauseln nicht alle bisherigen Problempunkte – vor allem bestehende Konflikte mit den Rechtsordnungen von Drittstaaten – in letzter Konsequenz beheben können, enthalten die Klauseln gleichwohl sinnvolle Ansätze und Verbesserungen und bieten Unternehmen die Möglichkeit, Übermittlungen von personenbezogenen Daten in Staaten außerhalb der EU bzw. des EWR zumindest zum aktuellen Zeitpunkt möglichst rechtssicher zu gestalten. Gleichwohl können sich Unternehmen nicht vollständig von weitergehenden Prüfpflichten im Hinblick auf lokale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie deren Einfluss auf die Einhaltung der Klauseln freisprechen. Eine einzelfallbezogene Prüfung des Datenschutzniveaus bleibt insoweit wohl unumgänglich. Insbesondere wie sich der EuGH zu der Frage, ob die neuen Klauseln ein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleisten können, positionieren wird, bleibt abzuwarten.

Für Unternehmen, die die bisherigen Standardvertragsklauseln aktuell verwenden, ist ein Übergangszeitraum von 18 Monaten für die Umstellung auf die neuen Klauseln vorgesehen, Art. 4 Abs. 4 des Durchführungsbeschlusses. Konkret können die alten Regelungen von Unternehmen damit noch bis zum 27.12.2022 für Datenübermittlungen herangezogen werden, sofern die Klauseln von den Parteien vor dem 27.09.2021 abgeschlossen wurden.

Hinsichtlich des gewährten Übergangszeitraums ist aus Unternehmenssicht die Einschränkung zu berücksichtigen, dass die bisherigen Standardvertragsklauseln nur dann weiterhin als Rechtsgrundlage für Drittstaatenübermittlungen herangezogen werden können, wenn bei Anwendung der Klauseln gewährleistet ist, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten geeigneten Schutzgarantien unterliegt. Will das Unternehmen die Datenübermittlung also weiterhin auf die alten Standardvertragsklauseln stützen, ist für einen datenschutzkonformen Transfer nach wie vor das Vorliegen geeigneter Zusatzmaßnahmen im Sinne von „Schrems II“ erforderlich.

Auch wenn ein sofortiges Handeln in Anbetracht des Übergangszeitraums nicht zwingend erforderlich ist, bietet sich aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit gleichwohl in vielen Fällen der zügige Abschluss der neuen Standardvertragsklauseln – soweit dies bereits möglich ist – an, um die datenschutzrechtlichen Risiken in Fällen des Drittlandtransfers zu minimieren.

Dr. Laura Schulte/Christina Prowald

Ein ausführlicher Fachbeitrag der Autorinnen zu den neuen Standardvertragsklauseln wird in Heft 9 der Zeitschrift Kommunikation & Recht veröffentlicht.



**Kontakt:**

BRANDI Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Dr. Laura Schulte**  
Rechtsanwältin

T +49 521 96535 - 883  
F +49 521 96535 - 113  
E [laura.schulte@brandi.net](mailto:laura.schulte@brandi.net)



**Kontakt:**

BRANDI Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Christina Prowald**  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 521 96535 - 890  
F +49 521 96535 - 113  
E [christina.prowald@brandi.net](mailto:christina.prowald@brandi.net)